

Allgem. Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltung dieser Bedingungen

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote werden ohne den Willen zu einer rechtlichen Bindung abgegeben und sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an den Besteller. Erst mit unserer schriftlichen Bestätigung kommt zwischen uns und dem Besteller ein Vertrag zustande.

(2) Sollten die in unserem Angebot angegebenen Kosten für Werkzeuge aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, überschritten werden, geht das Eigentum unbeschadet der Regelungen in § 8 nur dann in das Eigentum des Bestellers über, wenn er die überschreitende Summe mit ausgleicht.

(3) Angebote aufgrund von Anfragezeichnungen erfolgen ohne Überprüfung von und Gewähr für Funktionsfähigkeit der Teile und deren Veredlungsmöglichkeiten.

(4) Angebote, die darauf basieren, daß uns Spritzgußformen für die Herstellung von Rohlingen zur Verfügung gestellt werden, setzen die Funktionsfähigkeit dieser Spritzgußformen und die korrekte Angabe zu deren Verwendungsmöglichkeiten und -eigenschaften voraus (etwa zu Schußzahlen). Sollte dies nicht der Fall sein, sind wir weder an unser Angebot noch an etwa eingegangene Lieferverpflichtungen gebunden, sofern wir bei entsprechenden Feststellungen unverzüglich Mitteilung machen.

(5) Unsere Angebote setzen – sofern der Besteller uns Rohware zur Verfügung stellt – voraus, daß wir mit einwandfreier, auch nicht durch Transport beschädigter Ware beliefert werden. Stellen wir die Fehlerhaftigkeit angelieferter Materials fest, sind wir berechtigt, den Auftrag zurückzuweisen. Dies gilt auch, wenn wir – trotz Stichproben – verdeckte Fehler an zur Verfügung gestellten Material erst bei Auftragsdurchführung erkennen. Im letzteren Fall trägt der Besteller die bis zur Rücksendung bei uns angefallenen Kosten. Im übrigen gilt § 9 dieser Bestimmungen.

§ 3 Preise

(1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von uns genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich stets, falls nichts anderes vereinbart ist, bei angelieferten Rohteilen für handelsübliche Veredelung ab Werk unter der Voraussetzung fracht- und spesenfreier Anlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände.

(3) Soweit die Verpackung für die vom Besteller angelieferte Ware nicht zur Rücksendung geeignet ist, wählen wir diese nach billigem Ermessen aus und stellen die Kosten gesondert in Rechnung.

(4) Sollten sich bis zur Lieferung unsere Kosten durch Erhöhung der Rohstoffpreise, der Kosten für Generationen, durch Lohnniederhöhungen oder durch gesetzliche Auflagen (z.B. Emissionen/Immissionen) oder durch sonstige unvorhergesehene Umstände wesentlich erhöhen, so tritt eine entsprechende Erhöhung des Vertragspreises ein, wenn zwischen Vertragsschluss und in Aussicht genommenen bzw. tatsächlichem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; bei kürzeren Lieferzeiträumen sind wir berechtigt, die Erhöhungen hälftig an den Besteller weiterzugeben.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierher gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., – auch wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Die Geltendmachung jeglichen Verzugschadens setzt den vollständigen Nachweis voraus, und unsere Haftung ist begrenzt auf 5 % des Rechnungswertes der betroffenen Lieferungen bzw. Leistungen; darüberhinausgehende Ansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, uns fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

(5) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

(6) Bei allen Anfertigungen ist uns gestattet, die Mengen bis zu 20 % zu über- oder unterschreiten, wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist. Berechnet wird das jeweils tatsächlich Gelieferte.

§ 5 Gefährübergang

Die Gefahr geht – unabhängig davon, wer im Einzelfall die Frachtkosten zahlt – auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder unser Lager zwecks Versendung verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder Abholung vereinbart ist, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 6 Sachmängelhaftung

(1) Bei Anlieferung von schlechten Materialien entfällt jede Haftung für Qualitätsveredelung.

Dies gilt grundsätzlich auch, soweit uns vom Besteller Spritzgußformen zur Verfügung gestellt wurden, die die fehlerhafte Ausführung verursachen. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Preis abzunehmen, es sei denn, die Fehlerhaftigkeit der (ggf. mit der Spritzform hergestellten) Produkte ist uns bei der Auftragsdurchführung aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden. Im letzteren Fall haften wir gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Soweit wir die Spritzgußformen zur Herstellung von Rohlingen an Dritte Unternehmen weitergegeben haben, gilt entsprechendes.

(2) Der Besteller ist gem. § 377 HGB verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Die Anzeige muss spätestens 8 Tage nach Ablieferung der Ware erfolgen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Ergibt sich aus der Entdeckung eines verdeckten Mangels ein Verdacht auf weitere Mängel, so hat der Besteller die Ware unverzüglich erneut zu untersuchen und festgestellte Mängel zu rügen.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Anlieferung der Ware und endet 6 Wochen nach Zurückweisung etwa geltend gemachter Sachmängelansprüche, falls der Besteller bis dahin seine Ansprüche nicht rechtshängig gemacht hat oder der Verwender die Mängel anerkannt hat. Hat der Besteller seine Ansprüche nicht rechtshängig gemacht oder der Verwender die Mängel nicht anerkannt, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

(3) Bei begründeten Beanstandungen beschränken sich die Rechte des Bestellers wie folgt:

Soweit die Ursache der Mangelhaftigkeit im Verantwortungsbereich von Zulieferbetrieben liegt, treten wir hiermit die uns gegenüber dem Zulieferer zustehenden Sachmängelansprüche an den Besteller ab; wir haften insoweit nur subsidiär.

Bei von uns verursachten fehlerhaften Ausführungen nehmen wir die Ware zwecks nochmaliger Behandlung bzw. Ersatzlieferung zurück. Wir tragen die Kosten der Rücksendung vom Bestimmungsort aus.

(4) Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, ist der Besteller berechtigt, den vereinbarten Werklohn zu mindern oder bei vollständiger Unbrauchbarkeit der bearbeiteten Ware von dem Vertrag zurückzutreten.

(5) Der Verwender ist zur Nacherfüllung nur dann verpflichtet, wenn der Besteller den mangelfreien Teil der erbrachten Leistung bezahlt hat. Nach erfolgter Nacherfüllung ist der Verwender zur Herausgabe der nunmehr vertragsgemäßen Sache nur Zug um Zug gegen Entrichtung des vollen Werklohnes verpflichtet.

(6) Besonderheiten

Die Ausführung erfolgt grundsätzlich dekorativ, es sei denn, wir haben die Spezifikation schriftlich bestätigt.

Nur die Sichtflächen bzw. Außenflächen der Teile müssen bearbeitet sein, vorbehaltlich besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Für etwaigen bei der Verarbeitung entstehenden Ausschuß oder dergleichen haften wir nicht, sofern die Ausschußquote 10 % der Liefermenge oder weniger beträgt oder nach Vereinbarung höher liegen kann, da eine solche Quote branchenüblich und produktionsbedingt ist. Die Zahlungsverpflichtung des Bestellers bleibt bestehen.

Sofern die Ausschußquote mehr als 10 % beträgt, liefern wir die Menge nach, um die der Ausschuß höher als 10 % liegt. Der Besteller hat uns – selbst wenn verbindlicher Liefertermin vereinbart war – Gelegenheit zur Nachlieferung zu geben, ggf. unter unverzüglicher Zurverfügungstellung der benötigten Rohware. Stellt der Besteller die Rohware nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung, entfällt unsere Sachmängelhaftung. Nach billiger Wahl unsererseits können wir statt der Nachlieferung für die über 10 % liegende, vom Ausschuß betroffene Rohware auch Kostenersatz leisten, wobei unsere Haftung allerdings auf den Einstandspreis beschränkt ist.

Die uns überschriebenen Aufträge für das Spritzgießen von Kunststoffteilen mit oder ohne anschließende Galvanisierung werden unter Ausschluss der Richtigkeit der Konstruktion und der damit verbundenen Funktionsfähigkeit ausgeführt. Die Spritzgußformen werden nach den vom Besteller vorgegebenen Zeichnungsmaßen und/oder Werkzeugzeichnungen erstellt. Wir haften nur für zeichnungsgerechte Ausführung, vorbehaltlich techn. Durchführbarkeit.

Keine Gewähr übernehmen wir für die Maßhaltigkeit von Gewinden, da sich solche durch die chemische und galvanische Behandlung in jedem Falle mehr oder weniger verändern.

Für abweichende Maße durch Schwund oder Konstruktionsfehler von vorgegebenen Zeichnungsmaßen haften wir nicht. Wir haften auch nicht für mangelnde DIN-Ausführung, wenn das Kunststoffteil entsprechende Verarbeitung nicht ermöglicht.

(7) Sachmängelansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu. Sie sind nicht abtretbar.

(8) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Sachmängelhaftung für unsere Produkte und Leistungen und schließen sonstige Sachmängelansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns bearbeiteten und/oder hergestellten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt und zukünftig zustehen, unser Eigentum.

(2) Jede Be- oder Verarbeitung unserer Ware nimmt der Besteller für uns als Hersteller vor, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung unserer Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Waren tritt der Besteller uns hiermit bereits den dabei entstehenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem Wert der übrigen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung ab. Für den Fall, daß der Besteller alleiniger Eigentümer der Ware bei Verarbeitung usw. wird, überträgt er uns hiermit bereits jetzt in Höhe des Wertes unserer Ware den Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Der Besteller wird die Ware, an der unser Eigentum oder Miteigentum besteht, für uns unentgeltlich verwahren.

Ware, an der unser Eigentum bzw. Miteigentum besteht, gilt im folgenden als Vorbehaltsware.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes (beim Erstkauf) zuzüglich einer Sicherungsmarge von 20 % an uns ab. Der Besteller ist wiederum ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen sowie uns ggf. die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Angaben machen.

(5) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein oder stellt er Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, so sind wir berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Weiterhin sind wir in diesen Fällen unter Widerruf der Einziehungsermächtigung befugt, den Abnehmern des Bestellers unsere Forderungsinhaberschaft anzuzeigen und Zahlung an uns zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich bereits jetzt, uns in diesen Fällen seine Endabnehmer vollständig mit Name und Anschrift und Höhe des Forderungsbetrages bekanntzugeben und uns in jeder Hinsicht zu unterstützen.

In der Zurücknahme oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge.

§ 8 Werkzeuge und Formen

Unsere Zeichnungen, Muster, Modelle und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ferner behalten wir uns das Eigentum an Press- u. Spritzgußformen sowie sonstigen Werkzeugen bis zur vollständigen Bezahlung all unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung auch dann vor, wenn die Herstellungskosten vom Besteller ganz oder teilweise getragen werden. Solange diesbezüglich unser Eigentumsvorbehalt währt, sind wir zum Besitz der Werkzeuge berechtigt. Wir bewahren diese sorgfältig auf. Wir tragen aber lediglich die Kosten der Instandhaltung, die mit der Fertigung unmittelbar zusammenhängen. Die durch Abnutzung entstehenden Kosten trägt der Besteller ebenso wie die Kosten einer von ihm abzuschließenden Versicherung der Sachen.

Kosten für Gestelle, die von uns zwecks Fertigung hergestellt werden, hat der Besteller vereinbarungsgemäß zu tragen, gleichwohl erfolgt die Herstellung des Gestells selbst nicht für den Besteller, und dieser hat keinen Anspruch auf Übereignung des Gestells. Die Vergütung bezieht sich insoweit nur auf die unter Einsatz unseres Know-hows erbrachte Fertigungsleistung, nicht auf das Produkt (Gestell) selbst. Die Gestelle bleiben vor, während und nach Durchführung des Auftrages unser Eigentum.

Wir verpflichten uns, die Formen, Werkzeuge, Gestelle usw. ohne anderweitige Vereinbarung nur für Aufträge des Bestellers zu benutzen. Für den Fall, daß der Besteller die ihm gelieferte Ware nicht oder nicht in der ver-

einbarten Frist bezahlt hat, können wir die Werkzeuge beliebig verwenden. Unsere Aufbewahrungsfrist erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von 1 Jahr nach der letzten Bestellung keine weitere Bestellung eingeht.

§ 9 Schutzrechte

Sofern wir nach Mustern, Zeichnungen und Modellen usw. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt der Besteller die Haftung dafür, daß dabei keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht (z.B. Patente, Gebrauchsmuster) die entsprechende Herstellung und Lieferung von Gegenständen untersagt wird, sind wir – ohne zur näheren Prüfung des Rechtsverhältnisses verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Für allen mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der uns aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte und deren Geltendmachung erwächst, hat uns der Besteller Ersatz zu leisten. Von etwaigen Prozeß- und Anwaltskosten hat er uns auf Verlangen freizustellen.

§ 10 Zahlung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen nach Erhalt der Rechnung sofort und ohne Abzug netto zahlbar.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Checks und Wechseln gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn diese eingelöst sind.

(3) Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu berechnen.

(4) Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Checks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(5) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts und der Einrede des nichterfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder bei Gericht rechtshängig und entscheidungsreif sind bzw. unstreitig sind.

§ 11 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 12 Aufbewahrungsfrist der Rohlinge

Die Aufbewahrungsfrist der Rohlinge endet nach einem halben Jahr. Wenn eine Rücknahme nicht möglich ist, wird das Material zu Lasten des Bestellers entsorgt.

§ 13 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung usw. sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- oder Verpflichtungsgeldhielfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt unter Ausschluss ausländischen Rechtes in jedem Falle nur deutsches Recht.

(2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglich gewollten am nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist nach unserer Wahl, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, das Amtsgericht in Altena oder das Landgericht in Hagen.



Friedr. Keim GmbH

Kunststoffbearbeitung und -veredlung

Postfach 1425, D-58774 Werdohl · Im Ehrenfeld 5, D-58791 Werdohl

Telefon +49 (0) 23 92 / 91 92 - 0 · Telefax +49 (0) 23 92 / 91 92 - 91

e-mail: info@keim-gmbh.de · http://www.keim-gmbh.de